

STATUTEN

Erste Statutenrevision vom 15. April 2011



Gewerbeverein Risch-Rotkreuz

GEWERBEVEREIN RISCH-ROTKREUZ

STATUTEN

1. Name, Dauer und Sitz

2. Zweck

3. Mitgliedschaft

3.1. Arten der Mitgliedschaft

3.2. Aufnahme und Ernennung

3.3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

3.4. Erlöschen der Mitgliedschaft

4. Organisation

4.1. Organ des Vereins

4.2. Generalversammlung

4.3. Vorstand

4.4. Spezialkommissionen

4.5. Rechnungsrevisoren

5. Finanzen

5.1. Einnahmen

5.2. Ausgaben

5.3. Haftung

6. Schlussbestimmungen

6.1. Beschlussfassung und Wahlen

6.2. Revision der Statuten

6.3. Auflösung des Vereins

6.4. Liquidation

6.5. Inkraftsetzung der Statuten

1. Name, Dauer und Sitz

- 1.1. Unter dem Namen Gewerbeverein Risch-Rotkreuz besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen wird.
Der Verein ist gleichzeitig Mitglied des Gewerbeverbandes des Kantons Zug.
- 1.2. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer. Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.
- 1.3. Der Sitz des Vereins befindet sich am Domizil des Präsidenten.

2. Zweck

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss der gewerblichen und industriellen Unternehmer von Risch-Rotkreuz und Umgebung zur Vertretung und Förderung der Interessen des Handwerks, der Handels- und Gewerbetreibenden, der Kleinindustrie, des selbständigen Detailhandels und der gewerblich orientierten Dienstleistungsbetriebe sowie zum freundschaftlichen Zusammenwirken.

3. Mitgliedschaft

3.1. Arten der Mitgliedschaft

- 3.1.1. Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern.
- 3.1.2. Aktivmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die selbständig in Handel, Gewerbe oder Industrie in Risch-Rotkreuz und Umgebung tätig sind.
- 3.1.3. Als Passivmitglieder können Personen aufgenommen werden, die kein eigenes Geschäft besitzen, sich aber zu Folge ihrer beruflichen Tätigkeit mit dem Verein verbunden fühlen.
- 3.1.4. Zu Freimitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die dem Verein während 25 Jahren als Aktivmitglied angehörten und von der aktiven Geschäftstätigkeit zurückgetreten sind.
- 3.1.5. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Gewerbeförderung besonders verdient gemacht haben.

3.2. Aufnahme und Ernennung

- 3.2.1. Der Vorstand entscheidet auf schriftliche Beitrittserklärung hin über die Aufnahme neuer Mitglieder. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Rekursinstanz ist die Generalversammlung.
- 3.2.2. Die Ernennung zu Frei- oder Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

3.3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 3.3.1. Jedes Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglied ist an der Generalversammlung stimmberechtigt. Passivmitglieder haben beratende Stimme.
- 3.3.2. Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich, den festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Die Frei- und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Mitglieder verpflichten sich, Statuten, Reglemente und Richtlinien des Vereins zu akzeptieren und einzuhalten.

3.4. Erlöschen der Mitgliedschaft

3.4.1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch schriftliche Austrittserklärung, die nur auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist erfolgen kann.
- durch Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit, durch Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung der Firma.
- durch Ausschluss zufolge Zuwiderhandlung gegen die Interessen oder Beschlüsse des Vereins oder infolge Nichtbezahlung des Jahresbeitrages. Der Ausschluss kann nur durch die Generalversammlung erfolgen.

3.4.2. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft geht auch der Anspruch auf das Vereinsvermögen unter. Ausstehende sowie laufende Jahresbeiträge sind noch zu entrichten.

4. Organisation

4.1. Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- Spezialkommissionen
- Rechnungsrevisoren

4.2. Die Generalversammlung

4.2.1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der ersten Hälfte des Jahres statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich einberufen.

4.2.2. Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden, sofern dies der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder beantragen.

4.2.3. Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
- Entlastung der verantwortlichen Vereinsorgane
- Festsetzung des Budgets und der Mitgliederbeiträge
- Wahl bzw. Abwahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl bzw. Abwahl der Mitglieder von Spezialkommissionen
- Wahl bzw. Abwahl der Rechnungsrevisoren
- Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern
- Rekursentscheid betreffend die Aufnahme von Mitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Beratung aller Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes, von Spezialkommissionen oder durch die Mitglieder an die Generalversammlung geleitet werden
- Revision der Statuten
- Auflösung des Vereins.

4.2.4. Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 14 Tage zum Voraus durch Zirkular und unter Aufzählung der Traktanden an die Mitglieder zu erfolgen. Anträge sind dem Vorstand spätestens 8 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

4.3. Vorstand

4.3.1. Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Aktuar
- dem Kassier
- weiteren Vorstandsmitgliedern

4.3.2. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im Uebrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

4.3.3. Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

4.3.4. Der Vorstand hat alle Rechte und Pflichten, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein wird vom Vorstand kollektiv zu zweien geführt.

4.3.5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins mit aller Sorgfalt. Er hat die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und ihre Beschlüsse zu vollziehen.

4.3.6. Der Vorstand wird einberufen, wenn dies die laufenden Geschäfte erfordern, oder wenn dies von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit.

4.3.7. Der Vorstand verfügt über eine Ausgabenkompetenz für ausserordentliche Ausgaben bis zum Betrag von CHF 2'000.00 pro Geschäft.

4.4. Spezialkommissionen

Die Spezialkommissionen werden von der Generalversammlung zur Behandlung bestimmter Fragen eingesetzt. Nach Erfüllung ihrer Aufgaben werden sie aufgelöst.

4.5. Rechnungsrevisoren

Die ordentliche Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren auf eine Amtsdauer von zwei Jahren. Anstelle der Revisoren kann auch eine Revisionsfirma gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Handen der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

Mindestens einer der beiden Revisoren oder eine Vertretung der Revisionsfirma muss zudem an der ordentlichen Generalversammlung zur mündlichen Auskunftserteilung anwesend sein.

5. Finanzen

5.1. Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- den Mitgliederbeiträgen der Aktiv- und Passivmitglieder, die alljährlich von der Generalversammlung festgesetzt werden;
- den Zinsen aus dem Vereinsvermögen sowie allfälligen anderen Zuwendungen.

5.2. **Ausgaben**

Als Vereinsausgaben gelten:

- die Kosten für die Vereinsverwaltung, Drucksachen, Porti, Vervielfältigungen, Inserate
- Jahresbeiträge an Organisationen, denen der Verein angehört
- besondere Ausgaben gemäß Vorstands- und Generalversammlungsbeschlüssen.

Die Rechnung schließt mit dem 31. Dezember ab.

5.3. **Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

6. **Schlussbestimmungen**

6.1. **Beschlussfassung und Wahlen**

6.1.1. Die Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Vorstandes werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst (Ausnahmen siehe Ziffer 6.2. und 6.3.). Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

6.1.2. Die Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst und mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten.

6.2. **Revision der Statuten**

Für die Abänderung der Statuten ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung erforderlich.

Anträge auf Statutenrevision müssen mit Begründung mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

6.3. **Auflösung des Vereins**

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung.

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

6.4. **Liquidation**

Der Vorstand wird mit der Auflösung des Vereins beauftragt. Ein allfälliger Vermögensüberschuss ist dem Kantonalen Gewerbeverband zu Händen einer späteren Neugründung zur Aufbewahrung zu übergeben.

6.5. **Inkraftsetzung der Statuten**

Diese Statuten wurden an der 29. Generalversammlung vom 15. April 2011 genehmigt und werden sofort in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Gründungsstatuten vom 24. März 1983.

In den Statuten wird aus sprachlichen Ueberlegungen generell die männliche Form angewandt, wobei weibliche Personen gleichberechtigt angesprochen werden.

Risch-Rotkreuz, den 15. April 2011

Der Präsident:

Der Aktuar:

Gregor Fuchs

Oskar Freimann

Genehmigt vom Gewerbeverband des Kantons Zug per 10. März 2011